

# Der Magistrat der Stadt Laubach

35321 Laubach, 14.08.2013  
Drucksache Nr. 449/2013

Amt: FB Zentrale Verwaltungssteuerung

Az.:

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat				
Betriebskommission der Stadtwerke				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

## V o r l a g e

### **Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung der Entwässerungssatzung**

#### **Beschlussantrag:**

Der Magistrat stellt über den Haupt- und Finanzausschuss den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Laubach vom 01.02.2012.

#### **Begründung:**

Durch die Änderung des hessischen Kommunalabgabengesetzes zum 01.01.2013 ist es nun möglich grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, wie Wasser- und Abwassergebühren, als öffentliche Lasten geltend zu machen. Das bedeutet, dass die Stadt Laubach in Zwangsversteigerungsangelegenheiten einen bevorrechtigten Rang hat und die angemeldeten Forderungen bevorrechtigt aus dem Versteigerungserlös geltend machen kann.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass auch die jeweiligen kommunalen Satzungen einen entsprechenden Hinweis auf § 10 Abs. 6 KAG enthalten.

Wie der BGH (Beschluss vom 30.03.2012, V ZB 185/11, KKZ 2013 S.1) entschieden hat, ruhen kommunale Abgaben trotz einer entsprechenden Ermächtigung im Kommunalabgabengesetz nicht ohne weiteres als öffentliche Last auf dem Grundstück, sondern nur dann, wenn die zugrunde liegende kommunale Satzung sie

als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr ausgestaltet, d.h., die grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erfüllt nur dann die Eigenschaften der öffentlichen Last, wenn die Satzung diese als solche ausweist.

Um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, damit eine grundstücksbezogene Gebühr letztendlich auch als öffentliche Last anerkannt wird, genügt es, in der jeweiligen entsprechenden Satzung einen entsprechenden Passus einzufügen (etwa: „Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück“).

Es wird gebeten, wie vorgeschlagen zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

./.

( Klug )  
Bürgermeister